

Abgrenzung Schadenbekämpfung/- Schadenregulierung

1. Grundlagen

- 613.1 Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)
- 613.11 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung FSV)
- 613.112 Vollziehungsverordnung zum Feuerschutzgesetz betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV)
- 867.1 Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)
- 867.11 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung, NSVV)
- IRV Referenzprodukt Feuer und Elementar (inkl. Anhang)

2. Gesetzliche Bestimmungen

Art. 48 Finanzielle Bestimmungen / 1. Kosten von Einsätzen (613.1)

1 Die Hilfeleistung der Feuerwehr ist unentgeltlich

2 Die Dienstleistungskosten der Feuerwehr in den Fällen von Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 können dem Veranstalter belastet werden; überträgt der Gemeinderat bestimmte Vollzugsaufgaben der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung der Feuerwehr, hat die politische Gemeinde sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen.

An die Kosten des Vollzuges der Umwelt- und Gewässerschutzmassnahmen gemäss Art. 43 Abs. 2 leistet die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung keine Beiträge.

Art.51 / 4. Rückgriff (613.1)

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

§ 158 Aufräumarbeiten: (613.11)

Die Ab- und Aufräumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, dies für die völlige Löschung des Feuers und die Beseitigung von weiteren Gefahren erforderlich ist.

Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Brandursachenermittlung vorzunehmen.

Auf besondere Weisung der Organe der kantonalen Sachversicherung hat die Feuerwehr gegen Entschädigung weitere Aufräumarbeiten vorzunehmen.

§ 160 Abklärung der Brandursache (613.11)

1 Die Feuerwehr hat alle Vorkehren zu treffen, die der Ermittlung der Brandursache sowie der Sicherung der Spuren dienlich sind.

3. Was gehört zum Pflichteinsatz der Feuerwehren?

Die Kosten für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Pflichteinsatzes tragen die Gemeinden. Zum Pflichteinsatz gehören:

- Eigentliche Brandbekämpfung bei Gebäudebränden oder Bränden, die Gebäude bedrohen
- Schadensbekämpfung bei Elementarereignissen
- Räumungsarbeiten zur effizienteren Brand- oder Schadensbekämpfung wie:
 - abtragen von Brandlasten auf dem Brandherd
 - geeignete Massnahmen zur Schaffung von Zugängen
- Vorsorgliche Räumung zur Verkürzung der Brandwache
- Massnahmen, welche Folgeschäden verhindern und die Entsorgungskosten mindern
- Aufwände infolge Anordnungen des Pikettdienstes des Feuerwehrinspektorates und/oder der Organe der Brandursachenermittlung während der Brandbekämpfung
- Kosten für Maschinen und Geräte während der oben genannten Aufwände
- Sichern und Absperren des Brand- oder Schadenplatzes
- Verpflegungskosten während des Einsatzes (inkl. Brandwache)

4. Welche Einsätze gehen weiter als der Pflichteinsatz der Feuerwehr?

Entschädigungsberechtigte Leistungen beim Brandeinsatz:

- Aussortieren von Brandschutt nach der Brandbekämpfung
- Abbruch und Räumung der Brandstätten nach der Brandbekämpfung
- Kosten für Maschinen und Geräte für Abbruch und Räumung nach der Brandbekämpfung
- Aufwände infolge Anordnung der Branddetektive nach der Brandbekämpfung
- Verpflegungskosten nach der Brandbekämpfung/Brandwache

Räumungsarbeiten ausserhalb des Pflichteinsatzes sind nur in Absprache mit der NSV auszuführen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr koordiniert den Einsatz, informiert den Eigentümer und rapportiert die getroffenen Massnahmen und erbrachten Leistungen.

Die Entschädigungsansätze für die Feuerwehrangehörigen richtet sich nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung (613.112)

Für den Einsatz von requirierte Maschinen und Geräte gelten die Entschädigungsansätze der FAT (Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik).

5. Was sind Räumungs- / Aufräumungsarbeiten?

Räumungsarbeiten ist Sache des Eigentümers. Eine Unterstützung der Feuerwehr ist jedoch nach Absprache mit dem Eigentümer und dem Schadenexperten der Nidwaldner Sachversicherung möglich. Die Feuerwehr stellt dem Eigentümer die erbrachte Leistung in Rechnung. Die Leistungen der Nidwaldner Sachversicherung werden dabei wie folgt geregelt:

Leistungen bei Feuerschäden

Der Feuerwehrkommandant legt in Absprache mit dem Pikettdienst des Feuerwehrenspektorates den Umfang der Räumung und die Abgrenzung zum pflichtmässigen Einsatz fest. Die Rechnung für den Räumungsaufwand ausserhalb des Pflichteinsatzes wird direkt dem Eigentümer zugestellt. Räumungsarbeiten ausserhalb des Pflichteinsatzes sind mit Pikettdienst des Feuerwehrenspektorates und/oder dem Schadenexperten der NSV abzusprechen und zu rapportieren. Die Rückerstattung erfolgt durch die NSV an den Eigentümer.

Leistungen bei Elementarschäden

Ab- und Auspumpen von Schmutzwasser sind in der Regel bis zwölf Stunden nach dem Ereignis Pflicht der Feuerwehr. Weitere Räumungsarbeiten hat der Pikettdienst des Feuerwehrenspektorates und/oder der Schadenexperte der NSV vor Ort mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen und entsprechend zu rapportieren. Die Rechnung der Feuerwehr für diese abgesprochene Räumung geht direkt an den Eigentümer. Dieser kann bei der NSV Rückerstattung verlangen.


6. Entsorgung von Überresten

Überreste von Schadenereignissen sind Abfälle im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. Die Grundsätze für die richtige Entsorgung gelten auch bei Schadenereignissen. Beim Räumen und Entsorgen spart ein überlegtes und koordiniertes Vorgehen Aufwand und Kosten. Das „Entsorgen“ brennbarer Materialien durch erneutes Anzünden und die Abfuhr von Brandüberresten auf wilde Deponien ist unzulässig. Über die Entsorgung der häufigsten Überreste nach Schadenereignissen sind die Merkblätter (Abfall- Abfallentsorgung) des Amtes für Umwelt (AFU) des Kanton Nidwaldens massgebend.

Stans, den 5. Januar 2015



Dr. Christoph Baumgartner
Direktor



Toni Käsli
Feuerwehrenspektor



Walter Mathis
Leiter Versicherern